

## Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Nach dem Pflanzenschutzgesetz (§ 2a Abs. 1 PflSchG) darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Sie ist damit gesetzliche Vorschrift und somit auch verbindlich zu befolgen. Allerdings sind die Grundsätze selbst nicht bußgeldbewehrt. Erst wenn die zuständige Behörde im Einzelfall bestimmte Maßnahmen anordnet, würde ein erneuter Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

### Alle Grundsätze:

- PS-Maßnahmen standort-, kultur- und situationsbezogen durchführen und die Anwendung von PSM auf das notwendige Maß beschränken.
- Bewährte kulturtechnische und andere nichtchemische Maßnahmen zur Schadensregulierung nutzen, sofern sie praktikabel und wirtschaftlich sind.
- Der Befall ist durch geeignete Maßnahmen so zu reduzieren, dass kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Dabei ist keine Vernichtung der Schadorganismen anzustreben. In Einzelfällen kann aus anderen Gründen eine regionale oder punktuelle Eliminierung angezeigt sein.
- Die vielfältigen Angebote der amtlichen und sonstigen Beratung sowie Weiterbildung und andere Entscheidungshilfen nutzen.
- Anbausysteme, Kulturarten und Fruchtfolgen sollten standortgerecht und so ausgewählt und gestaltet werden, dass der Befall mit Schadorganismen nicht gefördert wird.
- Die Bodenbearbeitung sollte standortgerecht und situationsbezogen so gestaltet werden, dass der Befall durch Schadorganismen nicht gefördert wird.
- Es sind vorzugsweise solche Sorten und Herkünfte auszuwählen, die Toleranz- oder Resistenzeigenschaften gegenüber wichtigen standortspezifischen Schadorganismen aufweisen.
- Durch Maßnahmen der Hygiene sind die Voraussetzungen für gesunde und leistungsfähige Pflanzenbestände zu schaffen.
- Die Saat- und Pflanzzeiten sollten so gewählt werden, dass der Befall durch Schadorganismen nicht gefördert wird.
- Die Kultur- und Pflegemaßnahmen sind standortgerecht und situationsbezogen durchzuführen.
- Die Nährstoffversorgung der Pflanzen einschließlich der Düngung ist ausgewogen und bedarfsgerecht zu gestalten. Im Rahmen einer bedarfsgerechten Düngung sollte die Nährstoffversorgung so ausgeführt werden, dass der Befall durch Schadorganismen nicht gefördert wird.
- Die Pflanzenbestände sind hinsichtlich ihrer Entwicklung und ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Der Befall mit Schadorganismen ist nach der Notwendigkeit einer Bekämpfung einzuschätzen und einzustufen in nicht bekämpfungswürdigen und bekämpfungswürdigen Befall.

- Bei der Einschätzung der Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme sind die Erfahrungen und Beobachtungen der Vorjahre einzubeziehen, die Hinweise der amtlichen Pflanzenschutzberatung zu berücksichtigen und, soweit verfügbar und praktikabel, weitere Entscheidungshilfen zu nutzen.
- Sofern praktikable und umweltfreundliche nichtchemische Abwehr- und Bekämpfungsverfahren zur Verfügung stehen, sind diese zu bevorzugen. Stehen diese nicht zur Verfügung, so ist die Anwendung eines geeigneten zugelassenen PSM vorzusehen.
- Zugelassene PSM sowie geprüfte Geräte und sachkundige Anwender sind die Grundvoraussetzungen für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von PSM.
- Bei der Mittelwahl die für die jeweilige Situation geeignetesten Präparate bevorzugen.
- Die Anwendungen und die Aufwandmengen sind den Gegebenheiten anzupassen.
- Durch Teilflächen-, Rand- und Einzelpflanzenbehandlungen lassen sich in vielen Fällen großflächige Bekämpfungsmaßnahmen vermeiden. Tankmischungen erfordern eine gründliche Abwägung der Vor- und Nachteile.
- Durch geeignete Resistenzmanagementstrategien (z.B. Wirkstoffwechsel, Wirkstoffkombinationen, reduzierte Behandlungshäufigkeit) ist der Entwicklung von Resistenzen vorzubeugen.
- Es sind nur geeignete und funktionssichere Pflanzenschutzgeräte einzusetzen. Hinweise zum Einsatz in Feldkulturen:
  - Anlegen von Fahrgassen oder anderen Orientierungshilfen
  - Genaues und sicheres Ansetzen der Spritzflüssigkeit (PSM, Wasser). Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Anwenders und der Umwelt beachten
  - Beobachten des Befüllens
  - wenig Verluste verursachen (z.B. durch ID-/Airmix-Düsen, Luftunterstützung, Fahrgeschwindigkeit i.d.R. 8 km/h, Wetter beachten: Wind < 5 m/s; Windrichtung; Temperaturen < 25 °C; rel. Luftfeuchte > 30 %)
  - Reinigen und Entsorgen der Gebinde, bevorzugt über das von der Chemischen Industrie organisierte Verpackungsrücknahmesystem PAMIRA. Zeitpunkt und Sammelstellen werden in Fachzeitschriften bekannt gegeben.
  - Randflächen beachten (Windrichtung; Fahrgeschwindigkeit; Druck; Abschaltung äußerer Düsen; Abstände einhalten)
  - Innenreinigung (Restbrühen und Reinigungsflüssigkeiten in geeigneter Verdünnung) immer auf der Anwendungsfläche durchführen. Gleiches gilt für die Außenreinigung, Befüllung, Pflege und Wartung der Geräte. Sofern eine befestigte Fläche mit Schmutzwasserrückfang und nachgelagerter Aufbereitung oder sachgerechter Entsorgung zur Verfügung steht, kann dies auch dort erfolgen.
  - Wartung und Prüfung der Feldspritze
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zeitnah und transparent zu dokumentieren, denn wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist seit 2008 verpflichtet, elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. (siehe Kapitel Aufzeichnungspflicht)
- Abdrift ist grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt besonders für Abdrift in gefährdete Objekte, Gewässer und besonders schützenswerte Biotope.

- Der Erfolg der Pflanzenschutzmaßnahmen ist durch geeignete Methoden zu überprüfen.
- Die Lagerung von PSM ist zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Minimum zu begrenzen und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht.
- Beim Transport von PSM sind Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen von Transportbehältern und Kontaminationen auszuschließen.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis finden Sie im Internet unter:

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) - Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz